

ACV – Beitragsordnung

beschlossen vom Präsidium am 27. Juli 2018

1. Satzungsgemäß erhebt der ACV von den Mitgliedern für 12 Monate ab dem Aufnahmemonat (Beitragsperiode) einen Mitgliedsbeitrag, je nach Mitgliedsart. Der Beitrag ist jeweils im Voraus an die ACV-Hauptgeschäftsstelle zu entrichten.

Beitragsänderungen werden von dem Präsidium unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit entschieden.

2. Die Beitragsperiode berechnet sich nach vollen Kalendermonaten. Der Beitrag ist ab dem nächsten 1. des Folgemonats nach Eingang der Beitrittserklärung fällig bzw. mit dem 1. des Monats, zu dem die Mitgliedschaft gewünscht wird.
3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Teilzahlungen sind nicht möglich. Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt.
4. Nach Mahnung eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Insbesondere besteht für Schadensfälle, die im genannten Zeitraum eintreten, kein Leistungsanspruch aus der Schutzbriefversicherung. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu einer Wiederaufhebung der Leistungspflicht für Schadensfälle in den Zeiträumen von Beitragsrückständen, die schriftlich angemahnt wurden.
5. Für Mahnungen fallen Gebühren an.

Eine Mitgliedschaft mit angemahntem Beitragsrückstand erlischt nach der Frist im zweiten Mahnschreiben. Dies wird dem Mitglied nicht gesondert mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem ohne weiteres, wenn trotz schriftlicher Mahnung bestehende finanzielle Verpflichtungen – insbesondere Rückzahlung gewährter Kredite und Clubhilfen – nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung erfüllt worden sind. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt.

Der ACV ist berechtigt, nach erfolglosen Mahnungen den Beitrag zzgl. Mahngebühr über ein Inkassobüro einzuziehen. Trotz Zahlung kann das Mitglied weiterhin ausgeschlossen bleiben.

Eine Neuaufnahme dieser Mitglieder ist nur in Ausnahmefällen möglich.

6. Bei Mitgliedern im ACV Junior-Club werden 6 Wochen vor Erreichung des 18. Lebensjahres die Eltern bzgl. des Wechsels in die Mitgliedschaft „Junge Leute“ angeschrieben. Erfolgt kein Einspruch, wird die entsprechende Umsetzung vorgenommen. Die Beitragszahlung beginnt am nächsten 1. des Monats nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft „Junge Leute“ wird bei Vollendung des 23. Lebensjahres automatisch in die Mitgliedschaft zum Regelbeitrag bzw. bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises in die Mitgliedschaft „Single“ umgestellt. Die Zahlung des erhöhten Beitrags erfolgt zur nächsten Beitragsperiode.

Soll eine Mitgliedschaft zum Regelbeitrag in eine Single-Mitgliedschaft geändert werden und die hierfür bestimmten Voraussetzungen erfüllt sein, werden diese ab der nächsten Beitragsperiode gewährt, in welchem dem ACV das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen mitgeteilt wurde. Soll eine ACV Wohnmobil plus Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft zum Regelbeitrag, Single-Mitgliedschaft oder Mitgliedschaft für „Junge Leute“ umgestellt werden, wird dies ab der nächsten Beitragsperiode gewährt, in welcher dem ACV der Änderungswunsch mitgeteilt wurde. Für zurückliegende

Zeiträume werden keine Beitragsermäßigungen gewährt. Das Mitglied ist bei gewährter Ermäßigung verpflichtet, dem ACV das Entfallen der Ermäßigungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen und ab dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Ermäßigungsvoraussetzungen entfallen sind, den entsprechenden Beitrag zu zahlen.

7. Endet wegen Tod des Mitglieds die ACV-Mitgliedschaft vor Ablauf der regulären Beitragsperiode, wird dem/den Erben der nach vollen Monaten zu berechnende nicht verbrauchte Beitragsanteil ab dem Todestag für die laufende Beitragsperiode erstattet.
8. Jede Änderung der Wohnanschrift oder des Namens ist der ACV-Hauptgeschäftsstelle schriftlich, telefonisch – oder unter mitglieder@acv.de – unter Angabe der Mitgliedsnummer mitzuteilen.
9. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgt die Abbuchung des ACV-Beitrages zur Fälligkeit, frühestens am 5. Werktag eines Monats. Der Buchungstext des Kontoauszuges enthält: ACV-Beitrag von (ACV-Mitgliedsnummer), Mandatsreferenz-Nr. (entspricht der ACV-Mitgliedsnummer), Gläubiger-Identifikationsnummer DE12ZZZ00000239149.
Änderungen der IBAN und BIC sind der ACV-Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen.
10. Diese Beitragsordnung gilt ab 01. Januar 2019.

Mitgliedsarten im ACV

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihren ständigen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Mitgliedschaft zum Regelbeitrag	69,00 €/Beitragsjahr Voraussetzung: Volljährigkeit
Partnermitgliedschaft	29,00 €/Beitragsjahr Voraussetzung: volljährige/r Partner/in eines Mitgliedes mit Regelbeitrag oder ACV Wohnmobil plus
Mitgliedschaft für „Junge Leute“	49,00 €/Beitragsjahr Voraussetzung: im Alter von 17 bis 23 Jahren
Single-Mitgliedschaft	59,00 €/Beitragsjahr Voraussetzung: volljährige Person in einem Einpersonenhaushalt sowie Alleinerziehende mit minderjährigem/n Kind/Kindern
ACV Wohnmobil plus	129,00 €/Beitragsjahr Voraussetzung: Volljährigkeit sowie ein zugelassenes Wohnmobil bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (bei Umschreibung auf ACV Wohnmobil plus wird die ursprüngliche Beitragsperiode zugrunde gelegt)
Mitgliedschaft im ACV Junior-Club	beitragsfrei Voraussetzung: minderjährige Kinder leben im Haushalt eines Elternteils, für das bereits eine Mitgliedschaft zum Regelbeitrag oder bei Alleinerziehenden eine Single-Mitgliedschaft bzw. ACV Wohnmobil plus besteht.